

Zuchtordnung

des Vereins für Deutsche Spitze e.V.

Verabschiedet von der Generalversammlung 2010
Gültig ab 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Zuchtrecht | 2 |
| 3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle | 3 |
| 4. Zucht | 3 |
| 5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz | 5 |
| 6. Deckakt | 5 |
| 7. Wurfabnahme | 5 |
| 8. Zuchtbuch | 6 |
| 9. Zuchtgebühren | 6 |
| 10. Verstöße | 6 |
| 12. Schlussbestimmungen | 6 |
| 13. Teilnichtigkeit | 6 |

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

| | |
|-------------------------------------|----|
| 1. Zuchtbuch-/Registerführung | 7 |
| 2. Zwingernamenschutz | 10 |
| 3. Zuchtzulassung | 12 |
| 4. Zuchtwartordnung | 16 |

§ 1. Allgemeines

Der Verein für Deutsche Spitze e.V. führt das Zuchtbuch für die durch Satzung und in Abstimmung mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) betreuten Rassen:

Deutscher Spitz in seinen Varietäten
Wolfsspitz (Keeshond)
Großspitz
Mittelspitz
Kleinspitz
Zwergspitz (Pomeranian)
sowie für den Japan Spitz (Nihon Supittsu)
und den Volpino Italiano

Das Internationale Zuchtreglement der FCI, die Zuchtordnung des VDH und die Zuchtordnung des Vereins für Deutsche Spitze e.V. sind für alle Mitglieder verbindlich.
Diese Zuchtordnung stellt eine rassespezifische Ergänzung der VDH-Rahmenezuchtordnung dar.

§ 2. Zuchtrecht

2.1 Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme die in allen Einzelheiten vom Hauptzuchtwart genehmigt werden muss.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

§ 3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Hauptzuchtwart und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Vereins für Deutsche Spitze e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung „Zuchtwartordnung“

§ 4. Zucht

4.1 Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Deutschen Spitzen, Japan Spitzen und Volpino Italiano gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler und, wenn möglich, internationaler Schutz eines Zwingernamens
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs.1 Nr. 3a die bei der Haltung von drei oder mehr Zuchthündinnen erforderlich ist.
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass für Deutsche Spitze, Japan Spitze und Volpino Italiano angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind und der Züchter über angemessene Sachkunde verfügt. Diese Überprüfung ist im Abstand von jeweils 3 Jahren zu wiederholen und kann im Rahmen der Wurfabnahme durchgeführt werden.

4.1.1. Hündinnen dürfen nach zweimaligem Kaiserschnitt nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

4.1.2. Hündinnen unter 2 kg dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

4.2 Wie aus 4.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zur Zuchtzulassung.

4.3 Zuchalter zum Zeitpunkt des ersten Deckaktes:

Rüden 14 Monate

Hündinnen 15 Monate

Hündinnen dürfen nur bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Stichtag ist der Decktag. Für Rüden ist keine Grenze nach oben festgelegt.

4.4 Hündinnen aller Größenschläge dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Bei totgeborenen Würfen ist ein zweiter Wurf im Kalenderjahr zulässig. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

4.5 Paarungen von Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwistern, Vollgeschwistern und Halbgeschwistern sind nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptzuchtwartes gestattet.

- 4.6 Verpaarungen der Größenschläge untereinander sind verboten. Farbverpaarungen innerhalb der Größenschläge Kleinspitze bzw. Mittelspitze sind erlaubt zwischen schwarz und braun; orange, graugewolkt und andersfarbig. Einfarbige schwarze, braune oder weiße Tiere die aus orangen, graugewolkten oder andersfarbigen Verpaarungen gefallen sind; weiße, orange, graugewolkte oder andersfarbige Tiere die aus schwarzen oder braunen Verpaarungen stammen; sowie schwarze, braune, orange, graugewolkte bez. andersfarbige Tiere von weißen Eltern dürfen nur mit andersfarbigen Tieren verpaart werden. Farbverpaarungen innerhalb des Größenschlages Großspitz sind erlaubt zwischen schwarz und braun. Bei den Zwergspitzen sind alle Farbverpaarungen der lt. Standard zugelassenen Farben erlaubt.
- 4.7 Umschreibung von Zwergspitzen zu Kleinspitzen und von Kleinspitzen zu Zwergspitzen ist nicht erlaubt
- 4.8 Bei Wolfs-, und Großspitzen ist zwingend vor der Zuchtzulassung mittels röntgenographischer Untersuchung festzustellen, ob der Hund an einer Hüftgelenksdysplasie leidet. Die HD-Röntgung von Mittel-, Klein-, Zwerg- und Japanspitzen ist erwünscht. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zur Zuchtzulassung.
- 4.9 Mittelspitze, Kleinspitze, Zwergspitze und Japan Spitze müssen zur Zuchtzulassung die PL-Untersuchung nachweisen. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zur Zuchtzulassung.
- 4.10 Zusätzliche Bedingungen für die Zucht mit ins Register eingetragenen Tieren:
- Jede Paarung muss vorher vom Hauptzuchtwart genehmigt sein.
 - Paarungen dürfen nur zwischen einem ins Register und einem ins Zuchtbuch eingetragenen Tier erfolgen.
 - Nach erfolgter Genehmigung einer Verpaarung kann die nächste Verpaarung erst genehmigt werden, wenn vom vorausgegangenen Wurf von: 3 Tieren = 1 Tier; 4 bis 6 Tieren = 2 Tiere; mehr als 6 Tieren = 3 Tiere auf einer Zuchtschau durch einen deutschen Spezialzuchtrichter des Vereins bewertet wurden.
- 4.11 Über Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen entscheidet der Hauptzuchtwart.

§ 5. Zwingernamen, Zwingernamensschutz

- 5.1 Der Zwingername ist Namensbestandteil des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt beantragt und von diesem geschützt. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zum Zwingernamensschutz.

§ 6. Deckakt

- 6.1 Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, daß sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des Vereins für Deutsche Spitze e.V. erfüllen. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen. Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die er dem Hündinnenbesitzer auszuhändigen hat.
- 6.2 Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des Vereins für Deutsche Spitze e.V. erfüllen. Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von 70 Tagen nach Deckakt mitzuteilen.
- 6.3 Die Kopien der Deckscheine sind innerhalb von 10 Tagen nach dem Deckakt vom Hündinnenbesitzer an den Hauptzuchtwart zu schicken.
- 6.4 Rüdenhalter sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.

§ 7. Wurfabnahme

- Die Züchter sind verpflichtet, jeden Wurf innerhalb von 8 Tagen dem Zuchtwart ihrer Wahl anzuzeigen. Die Züchter sind verpflichtet jeden Wurf zur Abnahme und Eintragung zu bringen. Die Züchter sind verpflichtet dem zuständigen Zuchtwart, Gruppenvorsitzenden und dem Hauptzuchtwart jederzeit Einblick in ihren Zwinger zu gewähren und ihnen sowie dem Zuchtbuchführer jede gewünschte Auskunft zu geben. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung „Zuchtwartordnung“.

§ 8. Zuchtbuch

Der Verein für Deutsche Spitze führt das Zuchtbuch für Deutsche Spitze, Japan Spitze und Volpino Italiano.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zur Zuchtbuch-/Registerführung.

§ 9. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Vereins für Deutsche Spitze festgelegt.

§ 10. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Hauptzuchtwart und den Zuchtwarten des Vereins für Deutsche Spitze. Bei erstmaligem Verstoß wird eine erhöhte Gebühr von EUR 154,00 zur Wurfeintragung erhoben. Bei weiteren Zuchtverstößen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach dem ersten Zuchtverstoß wird eine erhöhte Gebühr von EUR 256,00 zur Wurfeintragung erhoben. Darüber hinaus entscheidet der Hauptvorstand gemäß Satzung.

§ 11. Schlussbestimmungen

Jedem Züchter des Vereins für Deutsche Spitze e.V. steht diese Zuchtordnung in den Medien des Vereins für Deutsche Spitze e.V. zur Verfügung. Der Züchter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Diese Zuchtordnung mit Durchführungsbestimmungen tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft und betrifft bezüglich der Zuchtzulassungsbestimmungen nur alle neu in die Zucht kommenden Hunde.

§ 12. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

1. Zuchtbuch-/Registerführung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.
Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen die der Zucht- und Wurfkontrolle des Vereins für Deutsche Spitze e.V. unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.
- 1.2 Die Zuchtbücher des Vereins für Deutsche Spitze e.V. müssen jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben werden.
Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des Vereins für Deutsche Spitze e.V. stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie vorzulegen.
- 1.3 Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen getrennt nach Geschlecht und Größen- und Farbschlägen. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier/Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschl. seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihre Siegertitel sowie der HD-Grad, bzw. PL-Grad.
Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen, sowie Name und Anschrift des Züchters.
Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist.
- 1.4 Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene

Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum, Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres, Tätowier/Chipnummer und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

- 1.5 Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen vier Ahnengenerationen auf.
- 1.6 Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für
 - alle Welpen deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind
 - alle Hunde die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
- 1.7 Der Verein für Deutsche Spitze e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI an.
- 1.8 Der Verein für Deutsche Spitze e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.
- 1.9 Importtiere müssen vor ihrer Zuchtverwendung ins Zuchtbuch des Vereins übernommen werden.

§ 2 Ahnentafel

- 2.1 Der Zuchtbuchführer stellt für jeden eingetragenen Hund eine Ahnentafel aus und beglaubigt sie. Der Zahnstempel sollte nachgetragen werden. Jede Änderung auf der Ahnentafel von unbefugter Hand zieht eine Bestrafung nach sich. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jegliche Nachzahlung auszuhändigen. Ehe die Ahnentafel vom Züchter weitergegeben wird, ist sie vom Züchter zu unterschreiben. Der Besitzwechsel eines Hundes ist in der vorgesehenen Rubrik der Ahnentafel einzutragen.
Beim Verkauf von Spitzen ins Ausland ist vom Verkäufer bei der Geschäftsstelle des VDH die Ausfertigung einer Auslandsanerkennung zu beantragen. Dem Antrag ist die vom Zuchtbuchführer ausgefertigte Ahnentafel beizufügen. Die Gebühr und Nebenkosten hierfür hat der Verkäufer zu tragen.

§ 3 Register

- 3.1 Ins Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Spezialrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen. Die Hunde müssen tätowiert/ gechipt sein sowie bei der Vorstellung zur Phänotypbeurteilung ein Mindestalter von 15 Monaten haben.

2. Zwingernamenschutz

§ 1 Allgemeines/Beantragung

1.1 Der Zwingername ist Namensbestandteil des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen.

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden. Hiervon müssen Ausnahmen zur Weiterleitung an den VDH zugelassen werden

- wenn der vom Züchter benutzte Zwingername lediglich national geschützt ist, internationaler Zwingernamenschutz jedoch erwünscht ist und der bisherige Name bereits FCI geschützt ist.
- wenn ein höherwertiger Namensschutz den weiteren Gebrauch des bisherigen Namen verbietet.

Die endgültige Entscheidung über die Zwingernamensänderung trifft der VDH/die FCI.

§ 2 Dokumentation

1.1 Der Verein für Deutsche Spitze e.V. muss über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis führen.

Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz durch die FCI geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter beim Zuchtbuchamt des Vereins für Deutsche Spitze e.V. formlos zu beantragen.

Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden.

1.2 Der Züchter erhält über den Zwingernamenschutz eine Urkunde. Der Zwingernamenschutz wird in den Vereinsnachrichten veröffentlicht. Berechtigte Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung an den Zuchtbuchführer einzureichen. Erfolgt kein Einspruch, so ist der Zwingername geschützt.

Zwingernamen für Züchter, die während der letzten 10 Jahre zuchtbuchmäßig nicht gezüchtet haben, werden durch das Zuchtbuchamt gelöscht. Der Züchter kann den Namen weiterbenutzen, wenn er nach Ablauf von 10 Jahren eine Zwingerauffrischungsgebühr bezahlt. Die Auffrischung ist beim Zuchtbuchführer zu beantragen.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.

3. Zuchtzulassung

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung ist eine Ergänzung der Zuchtordnung des Vereins für Deutsche Spitze e.V. Sie regelt die Anforderungen der Zuchtzulassung und ist gültig für die Rassen

- Deutscher Spitz in den Varietäten
 - Wolfsspitz/Keeshond
 - Großspitz
 - Mittelspitz
 - Kleinspitz
 - Zwergspitz/Pomeranian
- Japanspitz
- Volpino Italiano

Sie umfasst die Bereiche:

- A. Phänotypbeurteilung
- B. Verhaltensbeurteilung
- C. Bekämpfung erblicher Defekte

die allesamt vor Zuchtverwendung (Decktag) erfüllt sein müssen. Die Zuchtzulassung ist vor Zuchtverwendung formell zu dokumentieren (Eintrag Ahnentafel).

§ 2 Formelle Anforderungen

Zur Zuchtzulassung sind beim Zuchtbuchamt nachzuweisen:

A. Phänotypbeurteilung

Zwei Bewertungen mit Mindestformwertnote „sehr gut“ auf VDH geschützten Rassehundeausstellungen vergeben von 2 verschiedenen Spezialrichtern des Vereins für Deutsche Spitze e.V.

B. Verhaltensbeurteilung

Bestätigung eines Spezialrichters des Vereines für Deutsche Spitze e.V. über die Erfüllung der Mindestanforderungen.

C. Bekämpfung erblicher Defekte

- a) bei Wolfs- und Großspitzen Nachweis des HD-Untersuchungsergebnisses (siehe Anhang „Untersuchungsverfahren HD“)

- b) bei Mittel-, Klein-, Zwerg- und Japanspitzen Nachweis des PL-Untersuchungsergebnisses (siehe Anhang „Untersuchungsverfahren PL“)

D. Nachweis der DNA Lagerung nebst DNA Karte bei GenoCanin/Kassel

Eine bestandene Begleithundeprüfung bei einem VDH-Verein entbindet den Hund von der Verhaltensbeurteilung.

Abweichungen hierzu kann der Hauptzuchtwart beschließen.

§ 3 Erteilung der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung wird dem Hundebesitzer durch Eintrag in die Ahnentafel bestätigt.

Die Zulassung kann zeitlich befristet und/oder mit Auflagen verbunden sein.

Bei versagter Zuchtzulassung im Bereich Verhaltensbeurteilung kann der betroffene Hund einem Gremium bestehend aus einem Spezialrichter und dem Richterobmann des Vereins für Deutsche Spitze e.V. vorgestellt werden. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Widerruf der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung kann jederzeit vom Hauptzuchtwart mit schriftlicher Begründung widerrufen werden, wenn sich später zuchtausschließende Fehler herausstellen oder die Nachkommen erhebliche erbliche Defekte aufweisen.

Gegen den Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zuchtausschuss angerufen werden, dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Zuchtausschusses ruht die Zuchtzulassung des Hunds.

§ 5 Schlussbestimmung

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, später festgestellte oder auftretende zuchtausschließende Fehler dem Hauptzuchtwart mitzuteilen.

Anhang

1. Untersuchungsverfahren HD

Bei Wolfs- und Großspitzen ist zwingend vor der Zuchtzulassung mittels röntgenographischer Untersuchung festzustellen, ob der Hund an einer Hüftgelenksdysplasie leidet.

Die HD-Röntgung von Mittel-, Klein-, Zwerg- und Japanspitzen ist erwünscht.

Der zu röntgende Hund muss mindestens 12 Monate alt sein.

Ergibt die Röntgenuntersuchung, dass der Hund an einer mittleren oder schweren HD leidet, so darf mit diesem Hund nicht gezüchtet werden.

Besteht leichte HD oder Übergangsform, so darf mit diesem Hund gezüchtet werden. Hunde mit leichter HD dürfen nur mit einem HD freien Partner verpaart werden.

Mit der Röntgenuntersuchung der Hüftgelenke darf nur ein Tierarzt beauftragt werden, der die erforderliche Einrichtung besitzt und ausreichende Erfahrung hat.

Es besteht Formularzwang.

Der HD-Beurteilungsbogen ist erhältlich beim Zuchtbuchführer/Hauptzuchtwart.

Der HD-Beurteilungsbogen ist mit der Ahnentafel dem Röntgenarzt vorzulegen. Dieser prüft die Identität des Hundes anhand der Ahnentafel, der Tätowierung oder dem Mikrochip. Ist der Hund noch nicht tätowiert oder ist die Tätowierung nicht lesbar, so ist der Hund während der Sedierung auf der Innenseite der rechten Schenkelfalte oder in den Ohren zu tätowieren oder ein Mikrochip zu implantieren.

Die Röntgenaufnahme und den HD-Beurteilungsbogen schickt der Arzt dem Zuchtbuchführer/Hauptzuchtwart.

Der Zuchtbuchführer/Hauptzuchtwart übergibt die Röntgenaufnahme einer tierärztlichen Hochschule zur Auswertung. Vom Ergebnis verständigt der Zuchtbuchführer/Hauptzuchtwart den Besitzer des Hundes.

Das Resultat der Untersuchung wird in der Vereinszeitung veröffentlicht.

Der Verein für Deutsche Spitze e.V. fordert die Kosten der Auswertung und entstandene Nebenkosten im Wege der Nachnahme vom Besitzer des Hundes bei Zuleitung des Auswertungsergebnisses zurück.

Die Auswertung der tierärztlichen Hochschule ist maßgebend.

Wird ein Obergutachten gefordert, werden zwei Aufnahmen, die an einer Hochschulklinik gefertigt werden, verlangt; eine Aufnahme in gestreckter und eine in gebeugter Hintergliedmaßenposition. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Besitzers des Tieres.

2. Untersuchungsverfahren PL

Mittelspitze, Kleinspitze, Zwergspitze und Japan Spitze müssen zur Zuchtzulassung die PL-Untersuchung nachweisen.

Der zu untersuchende Hund muss mindestens 12 Monate alt sein.

Mittelspitze, Kleinspitze, Zwergspitze und Japan Spitze mit PL-Grad 3 und PL-Grad 4 werden mit Zuchtverbot belegt

Mittelspitze, Kleinspitze, Zwergspitze und Japan Spitze mit PL-Grad 2 dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zur Zucht verwendet werden.

Die Entscheidung trifft der VDH Zuchtausschuß unter Hinzuziehung des Wissenschaftlichen Beirates des VDH für Zucht und Forschung.

Die PL-Untersuchung sollte von einem qualifizierten Tierarzt des Bundesverbandes Praktischer Tierärzte vorgenommen werden.

Es besteht Formularzwang.

4. Zuchtwartordnung

§ 1 Allgemeines

1.1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit von Personen, die durch Zuchtstätten- und Wurfkontrollen den nach der VDH-Zuchtordnung sowie der VfDSp.-Zuchtordnung geregelten Zuchtablauf für die Rassen Deutscher Spitz, Japan Spitz und Volpino Italiano sicherstellen.

1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist eine Ergänzung der VfDSp.-Zuchtordnung.

§ 2 Das Amt des Zuchtwartes

Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Vereins für Deutsche Spitze e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.

Das Amt des Zuchtwartes im VfDSp. wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Definitionen und Aufgaben

3.1 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist zuständig für alle Fragen der Zucht und alle der Zuchtlenkung dienenden Bestimmungen und Maßnahmen des Vereins. Er ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und ggf. deren Bekämpfung zu veranlassen. Der Hauptzuchtwart leitet die Ausbildung neuer Zuchtwarte, ebenso ist der Hauptzuchtwart verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwart

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten, Sie kontrollieren die Zuchtstätten, die Zuchtmaßnahmen und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

3.3 Zuchtwartbewerber

sind Züchter des VfDSp., die von der Gruppe, in der sie Mitglied sind,

gewählt und dem Hauptzuchtwart als Zuchtwartanwärter vorgeschlagen werden.

3.4 Zuchtwartanwärter

sind Zuchtwartbewerber, die nach Vorschlag der Gruppe vom Hauptzuchtwart bestätigt werden.

3.5 Ausbildungszuchtwart

sind erfahrene Zuchtwarte im Verein für Deutsche Spitze e.V.

3.6 Wurfbesichtigung

Wurfkontrollen ohne Wurfabnahmen z.B. anlässlich der Wurfmeldung, Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen. Insbesondere ist ein Wurf innerhalb von 14 Tagen nach Wurfdatum zu besichtigen

3.6.1 bei mehr als 8 Welpen bei Wolfs- und Großspitzen

3.6.2 bei mehr als 6 Welpen bei Mittel- und Japan Spitzen

3.6.3 bei mehr als 4 Welpen bei Kleinspitzen und Volpino Italiano

3.6.4 bei mehr als 3 Welpen bei Zwergspitzen

3.7 Wurfabnahme

Die Kontrolle der Welpen eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen und der Mutterhündin bevor die Welpen abgegeben werden dürfen. Sie ist mit dem Züchter abzusprechen und frühestens nach Vollendung der 7. und spätestens in der 16. Lebenswoche des/r Welpen in der Zuchtstätte des Züchters durchzuführen.

Der Zuchtwart hat dabei zu prüfen ob den Zucht- und Eintragungsbestimmungen genügt worden ist. Bei Wurfabnahme ist die Tätowierung durchzuführen und/oder die von einem Tierarzt zuvor vorgenommene Kennzeichnung mittels Microchip zu überprüfen, ab dem 01.01.2011 müssen Welpen mit Microchip gekennzeichnet sein. Bei Kennzeichnung mit Microchip muss vom Züchter bei der Wurfabnahme ein Lesegerät zur Verfügung gestellt werden.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Sie müssen gegen Staupe, Hepatitis und Leptospirose (SHL) mit Lebendimpfstoff (aktiv) sowie gegen Parvovirose geimpft worden sein.

Anlässlich der Wurfabnahme getroffenen Feststellungen sind auf den Formularen „Wurfmeldeschein“ und „Zuchtwartprotokoll“ zu dokumentieren und durch Unterschrift von Zuchtwart und Züchter zu bestätigen. Bei Personeneinheit von Zuchtwart und Züchter ist die Wurfabnahme von einem anderen, nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Züchter lebenden Zuchtwart durchzuführen.

Zur Wurfeintragung sind beim Zuchtbuchamt einzureichen:

1. Wurfmeldeschein
2. Zuchtwartprotokoll
3. Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Rüden
4. Ahnentafel der Mutterhündin im Original

3.8 Zuchtstättenerstbesichtigung

Die erstmalige Kontrolle/Abnahme einer neuen Zuchtstätte im Verein für Deutsche Spitze e.V. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen.

3.9 Kontrolle von Zuchtstätten

Überprüfung von Zuchtstätten aus besonderem Anlass oder turnusmässig gem. § 4,1 der Zuchtordnung.

§ 4 Zuchtwartliste

- 4.1 Der Hauptzuchtwart führt eine Liste der VfDsp.-Zuchtwarte, die in Publikationen des VfDsp. jeweils aktuell bekannt gegeben wird.
- 4.2 Züchter können frei aus der Zuchtwarte-Liste des Veines einen Zuchtwart auswählen, der nicht mit ihnen verwandt (bis 2. Grades gem. § 1589 BGB) ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 5 Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Reisekosten ausschließlich mit dem Züchter ab, dabei zahlt der Züchter für die Wurfabnahme, Zuchtkontrolle oder Zuchtstättenbesichtigung nach der gültigen VfDsp.-Gebührenordnung direkt an den Zuchtwart.

§ 6 Ausbildung

6.1 Persönliche Voraussetzungen

Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber zu erfüllen:

- 6.1.1 Mitgliedschaft im VfDsp.
- 6.1.2 Mindestens drei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe der Rasse Spitz nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)

6.1.3 Ausführliche Kenntnisse der Zuchtziele und Aufgaben des VfDsp.

6.1.4 Besitz von umfangreichem kynologischem Wissen

6.1.5 Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen

6.2 Bewerbung

Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 6.1 erfolgt durch die Gruppe in welcher der Bewerber als Mitglied geführte wird der Vorschlag an den Hauptzuchtwart den Bewerber als Zuchtwartanwärter zuzulassen.

6.3 Zulassung zur Ausbildung

Mit der Zustimmung des Hauptzuchtwartes ist der Zuchtwartbewerber von seiner Gruppe als Zuchtwartanwärter wählbar.

6.4 Zahl und Art der verpflichtenden Anwartschaften

Es sind mindestens 5 Anwartschaften bei den fünf unterschiedlichen Varietäten des Deutschen Spitzes bzw. dem Japan Spitz und Volpino Italiano bei Ausbildungszuchtwarten zu absolvieren.

Darunter müssen mindestens zwei Wurfabnahmen sein, bei denen der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht des Ausbildungszuchtwartes selbst praktisch tätig wird.

6.5 Dokumentation/schriftliche Berichte

Drei Zuchtwarttätigkeiten sind auf den entsprechenden Formblättern des VfDsp. vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Ausbildungszuchtwart überprüft und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

6.6 Besuch von Tagungen

Vor der Ernennung zum Zuchtwart muss ein Anwärter die Teilnahme an einer vereinsinternen und/oder VDH-Zuchtwart- oder Züchterfortbildungsveranstaltung nachweisen.

6.7 Unterbrechung/Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung zum Zuchtwart kann durch den Hauptzuchtwart unterbrochen oder/und abgebrochen werden, wenn eine Veränderung in den Voraussetzungen nach § 6.1 dieser Ordnung eintritt.

6.8 Ausbildungskosten

Die Kosten der Ausbildung trägt der Zuchtwartanwärter, Schadensersatzansprüche im Falle einer Nichtzulassung sind ausgeschlossen.

6.9 Ausbildungsbestätigung

Nach positiver Beurteilung erklärt der Hauptzuchtwart gegenüber der Gruppe des Zuchtwartanwärters dessen Ausbildung als beendet.

§ 7 Wahl zum Zuchtwart einer Gruppe

Nach der Beendigung der Ausbildung ist ein Zuchtwartanwärter durch seine Gruppe zum Zuchtwart wählbar.

§ 8 Bestätigung

Nach erfolgter Wahl durch seine Gruppe bestätigt der Hauptzuchtwart den Zuchtwartanwärter als Zuchtwart und nimmt ihn in die Zuchtwartliste des Vereins für Deutsche Spitze e.V. auf.

§ 9 Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere dass er sich über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen selbständig auf dem neuesten Stand hält. Desweiteren ist er zum Besuch mindestens einer Fortbildungsmaßnahme pro Jahr verpflichtet.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwartliste

Bei Verstößen gegen die Satzung oder/und Ordnungen des VfDsp. oder des VDH oder der F.C.I. kann der Hauptvorstand des VfDsp. den Zuchtwart abberufen und von der Zuchtwartliste streichen.